



16.09.2011

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Gesetzliche Neuregelungen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.10.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die gesetzlichen Neuregelungen zur Kenntnis und bestätigt den Personalmehrbedarf.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde vom Deutschen Bundestag am 14. April 2011 verabschiedet, der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 5. Juli 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 6. Juli 2011 in Kraft getreten.

Wesentlicher Teil der Gesetzesbegründung:

„In der Vergangenheit haben die wiederkehrenden Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder mit der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufschlussreich sind hierzu insbesondere die umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände im Fall des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin in Bremen (vgl. „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/1381 vom 18. April 2007). Dabei ist der Vormund an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels verpflichtet, § 1793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist nicht zuletzt personellen Engpässen in den Jugendämtern zuzuschreiben, dass ein Amtsvormund (§ 1791b BGB) zuweilen für über 200 Mündel, so im Fall Kevin, zuständig ist. Unter diesen Bedingungen ist es dem Amtsvormund nicht möglich, sich den einzelnen Mündeln in ausreichendem Umfang jeweils persönlich zuzuwenden. Bei frühzeitig erlangter persönlicher Kenntnis der Lebensumstände des Mündels kann der Amtsvormund aber sehr viel besser Fehlentwicklungen entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Es hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, dass der Amtsvormund die Überwachung der Personensorge allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt, die in der Praxis im Wesentlichen den Kontakt zum Kind oder Jugendlichen unterhalten. Es ist daher unerlässlich, dass auch der Amtsvormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich trifft und sich über dessen Situation informiert. Flankierend müssen, wie auch die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – §1666 BGB“ ermittelt hat, die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft begrenzt werden, damit der Amtsvormund seiner Pflicht zum Kontakt mit dem Mündel nachkommen kann.“

Zentrale Bestandteile der gesetzlichen Neuregelungen:

- Ein ausreichender persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- Die Pflicht des Vormunds, Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wird im Gesetz stärker hervorgehoben.
- Die Frage des persönlichen Kontakts wird in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds gegenüber dem Familiengericht aufgenommen.
- Die Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds wird ausdrücklich auf die Erfüllung der Kontaktpflichten erstreckt.
- Die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft werden auf 50 Vormundschaften für jede Vollzeitkraft begrenzt.

Einzelne Bestandteile des Gesetzes treten erst am 05. Juli 2012 in Kraft. So wird das Familiengericht mit der Beaufsichtigung der Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte erst ab Mitte des nächsten Jahres beginnen (Artikel 1 Nr. 3 bzw. §1837 Abs. 2 BGB nF). Ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung wird die mündliche Anhörung des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt zur Auswahl des Beamten oder Beschäftigten eingeführt und die Fallzahlenbegrenzung kommt ebenfalls erst zum o. g. Termin zum Tragen (Artikel 2 bzw. §55 Abs. 2 SGB VIII nF).

Rechtliche Stellung des Amtsvormundes

Mit der Umsetzung des Gesetzes befasst sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des KVJS-Landesjugendamtes. Bereits im Jahr 2009 hat die Arbeitsgruppe Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften der Jugendämter in Baden-Württemberg eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven in diesem Arbeitsbereich herausgegeben. In dieser fachlich fundierten Ausarbeitung heißt es zur rechtlichen Stellung des Amtsvormundes:

„Der Vormund erhält mit der Übertragung der Vormundschaft das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Der Vormund vertritt in allen rechtlichen Angelegenheiten das Mündel und hat sich bei seinen Entscheidungen allein von den Belangen des Mündels leiten zu lassen.

Nach §55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormundes einzelnen seiner Beamten oder Beschäftigten. In dem durch die Übertragung festgestellten Rahmen ist der einzelne Beamte/ Beschäftigte gesetzlicher Vertreter des Mündels und nicht Vertreter des Jugendamtes. Durch die Übertragung soll eine Annäherung der Amtsvormundschaft an die Einzelvormundschaft erfolgen. An Stelle einer anonymen Amtsführung soll auch der Amtsvormund eine persönliche Beziehung zum Mündel aufbauen. In diesem Rahmen hat auch der Amtsvormund persönlichen Kontakt zum Mündel zu pflegen.

Der Amtsvormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung des Amtes unabhängig. Im Rahmen der Aufgabenausübung ist der Amtsvormund nur begrenzt weisungsgebunden. Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichts (§1837 BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn (Jugendamts- und Behördenleiter). Vorgesetzte sind im Einzelfall berechtigt Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind.

Der Amtsvormund vertritt das Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum am Kindeswohl ausgerichtet. Hierbei sind selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insofern stößt hier die Weisungsbefugnis im Rahmen der Fachaufsicht an Grenzen.“

Organisatorische Zuordnung

An der bisherigen Praxis, einer Übernahme von Teilaufgaben der Führung von Vormundschaft bzw. Sorgerechtpflegschaft durch den Sozialen Dienst, kann nicht festgehalten werden. Diese Doppelfunktion ist rechtlich nicht vertretbar, da Hilfestellender und Anspruchsberechtigter in einer Person zu sein nicht dem Wesen der Vormundschaft gerecht wird.

Aus Sicht des Mündels ist die Idealform die Führung der Amtsvormundschaften- und Amtspflegschaften als alleinige Aufgabenstellung. Eine Spezialisierung ermöglicht die Vertiefung von Kenntnissen in den Bereichen:

- Psychologie, Sozialpädagogik, Gesprächsführung
- Spezielle und umfassende Rechtskenntnisse (z.B. SGB, OEG, BGB usw.)
- Jugendhilfeangebote und deren Inhalte und Qualität

Die Führung der Vormundschaften wird zukünftig ausschließlich von der Abteilung Beistandschaften/ Amtsvormundschaften übernommen und sofern es die personellen Ressourcen zulassen auf wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konzentriert.

Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

Das Jugendamt führt aktuell 78 Sorgerechtpflegschaften. Die Zahl der bestehenden Vormundschaften und Sorgerechtpflegschaften ändert sich kontinuierlich. Schwankungen bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sind bei der Personalbemessung einzuplanen. Im Hinblick auf mögliche Konsequenzen in strafrechtlichen Verfahren sind die Vorgaben zur Fallzahlenbegrenzung und zur Anzahl der persönlichen Kontakte einzuhalten.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird in der Abteilung Beistandschaft / Amtsvormundschaft eine zusätzliche Stelle geschaffen. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben und soll zeitnah mit einer geeigneten und erfahrenen Fachkraft besetzt werden. Je nach Bewerberlage ist auch eine Stellenteilung denkbar.

Finanzierung:

In mehreren Schreiben hat der Landkreistag Baden-Württemberg auf einen Anspruch aus dem Konnexitätsprinzip gegenüber dem Land hingewiesen. Auch der Bundesrat äußerte seine Erwartung, dass der Bund die infolge des Gesetzes entstehenden finanziellen Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise ausgleicht. Eine Entscheidung steht derzeit noch aus.

Bollacher
Landrat